

SATZUNG

der Gemeinde Grafschaft

**über die Festlegung der Höhe
des Geldbetrags für die
Ablösung der Stellplatzpflicht
vom 20.06.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ist dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann er, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzpflicht auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle, möglichst im gleichen Ortsbezirk, zu verwenden.

§ 2

Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes zulässig.

§ 3

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes auf 1.850,00 EURO festgelegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grafschaft über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 09.09.1991 außer Kraft.

Grafschaft, den 20.06.2001
Gemeinde Grafschaft

Kolvenbach
Bürgermeister